



Bezirksregierung Münster

**Albrecht-Thaer-Straße 9
48147 Münster**

Telefon: 0251 / 411-0

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung

**52-500-9961940/0010.U
G0036/16**

30.09.2016

**Umweltdienste Kedenburg GmbH
Dyckerhoffstraße 85
59269 Beckum**

**Standort der Anlage:
Gelände des ehemaligen Zementwerks Dyckerhoff
Dyckerhoffstr. 85
59269 Beckum**

Technische Erweiterung der BE 2 - Aufbereitungsanlage



Gliederung

	Seite
I Tenor	3
II Umfang der Genehmigung	3
III Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen	5
IV Nebenbestimmungen	5
1. Allgemeine Festsetzungen	
2. Immissionsschutzrecht	
3. Abfallrecht	
4. Wasserrecht	
5. Baurecht	
6. Verkehrsrecht	
V Hinweise	9
1. Immissionsschutzrecht	
2. Baurecht / Brandschutz	
3. Verkehrsrecht	
VI Kostenentscheidung	10
VII Begründung	10
VIII Ihre Rechte	13
Anhang 1: Verzeichnis der Antragsunterlagen	14
Anhang 2: Fundstellenverzeichnis	15



I. Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 29.03.2016, Eingang bei der BR MS am 06.05.2016) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG¹ - in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - die

Genehmigung

auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Dyckerhoffstr. 85, Gemarkung Beckum, Flur 158, Flurstücke 155 und 156 die bestehende Anlage zur Aufbereitung von Wertstoffen und zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen gemäß Ziffer 8.11.2.3 und 8.12.2 der 4. BImSchV durch "Technische Erweiterung der BE 02" geändert zu errichten und zu betreiben.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der Änderung der von der Ursprungsgenehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den im Anhang 1 zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang 1 angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

II. Umfang der Genehmigung

Die Änderungsgenehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen:

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 1 Bestand	Außenlager	Lagerflächen für Input- u. Outputmaterial (Lagerflächen 1-6)

¹ Die Fundstellen der zitierten Gesetze und Vorschriften finden Sie im Anhang 3.



BE 2 Bestand	Trockenmechanische Aufbereitungsanlage (Kapazität = 60000 t zur Annahme, Behandlung und Verwertung) (zerkleinern)	Annahme, Zerkleinerungs- u. Sortierungstechnik bestehend aus: Shredder, Überbandmagnet, Folienabscheider, 2 ballistische Separatoren, Neodymmagnetabscheider, Windsichter, 7 NIR, Sortierkabine, Bunkerbänder (tw. als Bunker bezeichnet), 2 Kanalballenpressen, Fördereinrichtungen
BE 2 Neu	Neu davon 15000 t/a (sortieren, zerkleinern) Fluff Aufbereitung des Feingutes < 40 mm mittels zusätzlicher Sortiertechnik Einbau eines weiteren NIR zur Nachreinigung von PET Aufbereitung des Leichtgutes und Herstellung von Fluff	Neu Modul 1 Bunker, Fe-Metallabscheider, Siebmaschine, Windsichter, NIR Nr. 9+10, NE-Metallabscheider/Allmetallabscheider Neu Modul 2 NIR Nr. 8, 2 Bunkerbänder Neu Modul 3 NIR Nr. 11, Reversierband, Nachzerkleinerer Inputlager Outputlager (2 Schüttboxen) (Halle 13/14)
BE 3 Bestand	Hallenlager	Lagerflächen für Input- und Outputmaterial (Lagerflächen 14-16) (Halle 26) Bodenlagerung, Lagerung von losem Material auf Lagerfl. 14
BE 4 Bestand	Außenlager	Lagerflächen für Input- und Outputmaterial (Lagerflächen 7-11) (Ballenware) Lagerung von losem Material auf Lagerfläche 11 (max. 2606)
BE 5 Bestand	Außenlager	Lagerflächen für Input- und Outputmaterial (Lagerflächen 13-14 (Ballenware))
BE 1, 3, 4, 5 Bestand	Hallenlager, Außenlager	Gesamtlagerkapazität 9247t Umschlag und Lagerung von 5000 t /a nicht gef. Abfälle (Inputmaterial)



III.

Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

1. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag ist der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorzulegen.
2. Ein beabsichtigter Wechsel des Betreibers der Anlage ist der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Zeitpunktes dieses Wechsels anzuzeigen.

IV.

Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Festsetzungen

- 1.1. Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß fort, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus dieser Genehmigung keine Änderungen ergeben.
- 1.2. Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind in der Anlage bei der Betriebsleitung oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- 1.3. Der Bezirksregierung Münster ist die Inbetriebnahme der geänderten Anlagenteile (Aufnahme der Nutzung) eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Immissionsschutzrecht

- 2.1 Durch die beantragten Änderungsmaßnahmen dürfen sich keine nachteiligen Veränderungen in Bezug auf Emissionen von Lärm, Luft und Geruch im Vergleich zum bisher genehmigten Betrieb ergeben.
- 2.2 Die staub beladene Abluft aller relevanten staub produzierenden Aggregate (NIR-Geräte, Windsichter, Siebmaschine, Nachzerkleinerer) ist zu erfassen und der vorhandenen Entstaubungsanlage (Staubfilter) zuzuführen.
Die Entstaubungsanlage (Filteranlage) ist ausreichend dimensioniert mit einer Kapazität von 60 000m³/h.
Alle Fördereinrichtungen und Bandübergabestellen sind, sofern sie aufgrund der Materialeigenschaften erforderlich und brandschutztechnisch umsetzbar sind, zu kapseln.



- 2.3 Alle schwingenden Anlagenbestandteile, wie z. B. Siebmaschinen, sind mit Schwingungsdämpfern auszustatten, damit ein störungsfreier Betrieb stattfinden kann und keine Erschütterungen an die Umwelt abgegeben werden.
- 2.4 Der jährliche Durchsatz der Aufbereitungsanlage (Sortierung) beträgt maximal 60000 t/a.
15000 t/a davon werden zukünftig sortiert und zerkleinert und gehen direkt in die Zementindustrie als sogenanntes Fluff (zerkleinertes Material).
- 2.5 Die Verladung des hergestellten Fluffes hat in der Halle 13/14 zu erfolgen.
- 2.6 Die von der Genehmigung erfassten Anlagen sind schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von diesen Anlagen einschließlich aller Nebeneinrichtung (wie z. B. Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen) verursachten Geräuschimmissionen an den nach Nr. A. 1.3 a des Anhangs der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm - maßgeblichen Immissionsorten der nachstehend genannten Wohnhäuser

Friedrichhorst 23
Friedrichhorst 19

folgende Werte nicht überschreiten

bei Tage	60 dB (A)
bei Nacht	45 dB (A).

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die vorstehenden Richtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten. Als Mess- und Beurteilungsgrundlage gilt die TA Lärm. Nebeneinrichtungen sind zum Beispiel Betriebsvorgänge, Be- und Entladevorgänge oder der An- und Ablieferverkehr.

- 2.7 Alle Tore, Türen im Bereich der Halle 13/14 (BE 02) bis auf Durchfahrvorgänge sind geschlossen zu halten.
- 2.8 Fenster dürfen nicht geöffnet werden.
- 2.9 Im Bereich der als Lager genutzten ehemaligen Kohlenhalle Halle 26 (BE 03) darf während der Nachtzeit kein Dieselgabelstaplerbetrieb stattfinden.
- 2.10 Während der Nachtzeit darf kein LKW-Verkehr auf dem Hofgelände stattfinden.
- 2.11 Zur Beschickung der Anlage darf nachts maximal ein 10-minütiger Dieselgabelstaplerbetrieb pro Stunde südlich der Halle 13/14 (BE 04) stattfinden.
- 2.12 Ein Dieselgabelstapler- und Radladerbetrieb während der Nachtzeit auf dem Hofgelände darf nicht stattfinden.



3. **Abfallrecht**

3.1. Zugelassene Abfallarten

Es dürfen ausschließlich Abfallschlüssel umgeladen und zeitweilig gelagert werden, die bisher genehmigt wurden.

Hinweis:

Die v.g. Bestimmungen gelten neben den gesetzlichen Pflichten des KrWG, der Nachweisverordnung –NachwV-, der Abfallverzeichnis-Verordnung, der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung von Abfällen in der, in die und aus der Europäischen Gemeinschaft sowie dem Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG).

4. **Wasserrecht**

4.1 Im Abschnitt 3.1 „Anlagen- und Betriebsbeschreibung werden unter Ziffer 5 die Annahme und unter Ziffer 6 die Lagerbereiche angeführt. Es ist sicherzustellen, dass auf den Lagerflächen kein Material gelagert wird aus denen was-sergefährdende Stoffe oder sonstige Stoffe austreten die in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet werden müssen.

4.2 Es ist sicherzustellen, dass durch Anhaftungen an Betriebsfahrzeugen, oder durch Verladevorgänge kein Material aus den Hallen oder von den Lagerflächen in die Umgebung oder in die Entwässerungsanlagen gelangen kann (A). Fluffs dürfen nicht in die Schmutzwasserkanalisation der Firma Dyckerhoff oder in die Schmutzwasserkanalisation des Städtischen Abwasserbetriebes Beckum gelangen.

5. **Baurecht**

5.1 Die 3. Fortschreibung des Brandschutzkonzepts des Herrn Dipl.-Ing. Richard Wolejszo vom 03.02.2016 ist verbindlicher Bestandteil der Baugenehmigung. Die darin angenommenen und aufgeführten Hinweise, Auflagen und Rahmenbedingungen sind bei der Ausführung und dem Betrieb der beantragten Anlage zu beachten und einzuhalten (§ 54 Absatz 2 Ziffer 19 BauO NRW).

5.2 Zusatz zu Abschnitt 6.2.2 des Brandschutzkonzepts:
Die feuerbeständige Wand zur Abtrennung der Lagerfläche 9 zum angrenzenden Brandabschnitt ist bei einer maximalen Lagerguthöhe von 4 m in einer Höhe von mindestens 5 m auszuführen.
Die feuerbeständige Wand zwischen den Lagerflächen 10 und 11 ist bei einer maximalen Lagerguthöhe von 4 m in einer Höhe von mindestens 4,50 m auszuführen (§ 54 Absatz 2 in Verbindung mit Abschnitt 5 KLR).



- 5.3 Zusatz zu Abschnitt 17 des Brandschutzkonzeptes:
Die vorhandenen Feuerwehrläne nach DIN 14095 sind fortzuschreiben und an die neue Bestandssituation anzupassen. Diese sind der Brandschutzdienststelle der Stadt Beckum als Vorabzug in elektronischer Form (Brandschutzdienststelle@beckum.de) zur Prüfung einzureichen. (§ 54 Abs.2 Nr. 5 BauO NRW).
- 5.4 Zusatz zu den Brandschutzplänen - Anlage 1 und 2 des Brandschutzkonzeptes:
Die an Halle 26 (Lagerbereiche 14, 15 und 16) mit der letzten Genehmigung geforderten Feuerwehrebewegungsflächen sind wie vor Ort ausgeführt in den Plänen darzustellen und dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum in 4-facher Ausfertigung zu übersenden (§ 54 Absatz 2 BauO NRW).
- 5.5 Für Ihr Bauvorhaben (Brandwände) müssen Sie Folgendes mindestens eine Woche vorher dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum anzeigen:
- **Baubeginn** (75 Abs. 7 BauO NRW)
 - Namentliche Benennung der Bauleiterin/ des Bauleiters gem. § 59a BauO NRW zum Baubeginn (§57 Abs. 1 BauO NRW)
 - Bauzustandsbesichtigung der **abschließenden Fertigstellung** (§ 82 Abs. 2 BauO NRW)
- 5.6 Die Umweltdienste Kedenburg GmbH sind über die B 475 und den Zubringer von der B 475 zur städtischen Straße Am Volkspark und über die vorhandenen privaten Straßen des ehemaligen Zementwerkes Dyckerhoff verkehrstechnisch erschlossen. Die bestehende Entwässerung, Regenklärung und Regenrückhaltung der privaten Straßen des ehemaligen Zementwerkes sind dauerhaft aufrecht zu erhalten.
Der private Weg mit der Anbindung an die Straße Kerkbreite ist nicht für die verkehrliche Erschließung der Umweltdienste Kedenburg GmbH zu nutzen.

6. Verkehrsrecht

- 6.1 Die Aus- und Zufahrt zu den Umweltdiensten Kedenburg GmbH erfolgt über die Dyckerhoffstraße (B 475) und die städtische Straße „Am Volkspark“ auf das Werksgelände des ehemaligen Zementwerkes Dyckerhoff. Auf dem Werksgelände führen Werksstraßen zu den Umweltdiensten Kedenburg. Die in dem Werksplan 2.5, in dem Maßstab 1:400, dargestellte Aus- und Zufahrt zur städtischen Straße „Kerkbreite“ ist nicht zu nutzen.



V. Hinweise

1. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

- 1.1 Die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen sind Grundlage dieser Änderungsgenehmigung. Jede erhebliche Abweichung nach Inbetriebnahme (wesentliche Änderung) in Bezug auf Lage, Beschaffenheit oder Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- 1.2 Sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird hat die Betreiberin/der Betreiber gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- 1.3 Die Betreiberin/der Betreiber der Anlage ist gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, der Bezirksregierung Münster, Dezernat 52, unverzüglich den Zeitpunkt anzuzeigen, zu dem sie beabsichtigt, den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Dieser Anzeige sind Unterlagen zu den vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

2. Hinweise zum Baurecht / Brandschutz

- 2.1 Für die Errichtung der Brandschutzwand am Außenlager 9 sind folgende Nachweise erforderlich. Diese müssen spätestens bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Ohne diese Nachweise darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden (§ 68 BauO NRW):
 - Nachweis über die Standsicherheit, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 85 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BauO NRW geprüft sein muss. Dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum sind hierbei **nur** die Prüfberichte des Prüfstatikers einzureichen.
- 2.2 Der oder die mit der Prüfung der statischen Unterlagen beauftragte staatlich anerkannte Sachverständige oder sachverständige Stelle ist vom Antragsteller auch mit der Überwachung der Bauausführung zu beauftragen (§ 61 Abs. 3 BauO NRW).
Vor Ausführung der Stahlbetonarbeiten ist der oder die Sachverständige rechtzeitig - mindestens 48 Stunden vorher - zu benachrichtigen (§ 81 Abs. 3 BauO NRW).



Die jeweiligen Abnahmeberichte und der Schlussbericht nach Fertigstellung des Rohbaus sind dem Fachdienst Bauordnung der Stadt Beckum vorzulegen.

- 2.3 Die Bauzustandsbesichtigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes durch die Stadt Beckum erhoben.

3. Hinweise zum Verkehrsrecht

- 3.1 Ich gehe davon aus, dass die in dem in Rede stehenden Antrag nach dem BImSchG mit dem AZ: 264-16 angeführten Lagerfläche der Betriebseinheiten (BE) weiterhin unverändert bestehen. Die Außenlagerflächen müssen innerhalb der Lagerstätten I und II der hydraulischen Berechnung der Regenrückhaltebecken, aufgestellt von TIWA-Plan am 16.8.2010, liegen.
- 3.2 Im Lärmschutzgutachten wird unter der Ziffer 6.3 und im Brandschutzkonzept unter Ziffer 3.1 von der Verkehrsanbindung zur Dyckerhoffstraße (B 475) ausgegangen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens tragen Sie.

VII. Begründung

Die Anlage zur Aufbereitung von Wertstoffen und zur Herstellung von Sekundärbrennstoffen wurde am 05.11.2007 (ehem. für die Fa. EUROTHERM GmbH - G0234/07) von der Bezirksregierung Münster erstmalig genehmigt.

Sie haben mit Schreiben vom 29.03.2016 die Änderungsgenehmigung "Technische Erweiterung der BE 02" beantragt.

Die zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen lagen mir vollständig am 02.09.2016 vor.

Mit Datum vom 29.03.2016 haben Sie einen Antrag gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG gestellt, von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen abzusehen. Die Genehmigungsbehörde hat diesem Antrag entsprochen, weil erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht zu besorgen sind.

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster ergibt sich aus der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU).



Die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden zur Prüfung vorgelegen:

Stadt Beckum

Bauamt (Stadtplanung und Wirtschaftsförderung)
Brandschutz
Immissionsschutz
Verkehr
Entwässerung/Wasserwirtschaft

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Abfallwirtschaft und des Arbeitsschutzes hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihrer eigenen Zuständigkeit geprüft.

Die beteiligten Stellen und Behörden haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Änderungsgenehmigung erhoben, wenn die in den jeweiligen Stellungnahmen formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise in die Genehmigung aufgenommen werden.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Planungsrecht:

Das für die Anlage vorgesehene Grundstück ist im Flächennutzungsplan der Stadt Beckum als gewerbliche Baufläche ausgewiesen. Aus dem Gesichtspunkt der kommunalen Entwicklungsplanung bestehen somit keine Bedenken. Das Einvernehmen der Gemeinde gemäß § 36 BauGB wird hiermit erteilt.

Die zuständige Brandschutzdienststelle wurde durch die Stadt Beckum beteiligt.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich somit nach § 30 Baugesetzbuch (BauGB) - Zulässigkeit von Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes -.

Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es den Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Nach den Festsetzungen des v. g. Bebauungsplanes ist die Art der baulichen Nutzung bestimmt als Gewerbegebiet nach § 8 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der für diesen Bebauungsplan gültigen Fassung.

Es werden keine baulichen Veränderungen vorgenommen. Die planungsrechtliche Zulässigkeit wurde bereits im ursprünglichen Genehmigungsverfahren bestätigt.

Fazit:

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.



Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides und des Ursprungsbescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.



VIII. Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis: Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis: Sollte die Kostenentscheidung angefochten werden, entfällt insoweit gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 VwGO die aufschiebende Wirkung der Klage. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von Ihrer Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Sabina Schwarzwald



Anhang 1

Verzeichnis der Antragsunterlagen

1. Antrag

- 1.1 Antragsformular
- 1.2 Zuordnung zur 4. BImSchV
- 1.3 Kurzbeschreibung des Vorhabens
- 1.4 Antrag nach § 16 (2) BImSchG auf Verzicht der öffentlichen Bekanntmachung

2. Lagepläne und Bedarf an Grund und Boden

- 2.1 Angaben zum Betriebsgrundstück
- 2.2 Auszug aus der topografischen Karte
- 2.3 Auszug aus der Deutschen Grundkarte
- 2.4 Auszug aus dem Liegenschaftskataster
- 2.5 Werkslageplan

3. Angaben zum Betrieb

- 3.1 Anlagen- u. Betriebsbeschreibung
- 3.2 Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten (Formular 2)
- 3.3 Fließbild
- 3.4 Maschinenaufstellungsplan
- 3.5 Technische Informationen

4. Angaben zu Emissionen

- 4.1 Beschreibung der Emissionsverhältnisse
- 4.2 Emissionsdaten (Formular 4 Blatt 1) für BE 02
- 4.3 Prognose von Schallemissionen
 - 4.3.1 Ergänzungen zur Prognose der Schallemissionen
 - 4.3.2 Weitere Ergänzung zur Prognose der Schallemissionen
- 4.4 Auslegung der Filteranlage
- 4.5 Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen

5. Angaben zur Anlagensicherheit

6. Angaben zur Wasserwirtschaft

- 6.1 Allgemeine Angaben zur Wasserwirtschaft

7. Angaben zu Abfällen

8. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

9. Angaben zum Arbeitsschutz

- 9.1 Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz
- 9.2 Brandschutzkonzept

10. Maßnahmen im Falle einer Betriebseinstellung



Anhang 2

Zitierte Vorschriften

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße vom 30.09.1957 (BGBl. 1969 II S. 1489), zuletzt geändert durch Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 03.06.2013 (BGBl. II S. 648)
AbfVerbrG	Gesetz zur Ausführung der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 über die Verbringung von Abfällen und des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (Abfallverbringungsgesetz) vom 19.07.2007 (BGBl. I S. 1462), zuletzt geändert durch Artikel 626 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1563)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1515)
AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.08.2016 (MBI.NRW.2016 S. 507)
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis – Abfallverzeichnis-Verordnung – vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.03.2016 (BGBl. I S. 382)
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256; SGV. NRW. 232), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
BauPrüfVO	Verordnung über bautechnische Prüfungen vom 06.12.1995 (GV.NRW. S. 1241) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17.11.2009 (GV. NRW. 2009 S. 712), in Kraft getreten am 28.12.2009
BefErlV	Verordnung zur Beförderungserlaubnis (Beförderungserlaubnisverordnung - BefErlV) in der Fassung des Artikel 5 Abs. 16 des



Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 251)

BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 02.06.2016 (BGBl. I S. 1257, 1259)
BlmSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BlmSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1841)
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670, 674)
12. BlmSchV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 79 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I 1474, 1487)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten – Bundes-Bodenschutzgesetz – vom 17.03.1998 (BGBl. I 1998 S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
BNatSchG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1536)
EG-VO 1013/2006	Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.06.2006 über die Verbringung von Abfällen - zuletzt geändert durch Art. 109 V v. 31.08.2015/1474 in der jeweils geltenden Fassung
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. 2012, S. 548)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW.2015 S. 836)

GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverord-
Änderungs-Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BlmSchG vom 30.09.2016 für Umweltdienste Kedenburg GmbH, Beckum	



	nung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49, 91)
GewAbfV	Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 257)
GGBefG	Gefahrgutbeförderungsgesetz - Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter - in der jeweils gültigen Fassung
9. GPSGV	Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz – Maschinenverordnung - vom 12.05.1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.06.2008 (BGBl. I S. 1060)
11. GPSGV	11. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Explosionsschutzverordnung) vom 12.12.1996 (BGBl. I S. 1914), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 06.01.2004 (BGBl. I S. 2)
GV. NRW	Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (GV. NRW), Ministerialblatt des Landes NRW (MBI. NRW)
IE-Richtlinie	Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17 - 119)
KrWG	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569, 584)
LAbfG	Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250; SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz- vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926, SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
MBI. NRW	Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes NRW, RdErl. vom 21.11.2002 (MBI. NRW S. 1331)



NachwV	Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474, 1491)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009, in Kraft getreten am 28.12.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232)
RdErl. Messstellen	Ermittlung der Emissionen und Immissionen von luftverunreinigenden Stoffen, Geräuschen und Erschütterungen sowie Prüfung technischer Geräte und Einrichtungen, gm. RdErl. Des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz [V-3/V-5 – 8817.4.2/8843.2 (V Nr. 2/03)] – und des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung (IV 5 – 46 – 32) vom 20.05.2003 (MBL. NRW. S. 924; SMBl. NRW. 7130)
Seveso-(III)-Richtlinie	Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 04. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Abl. L 197 vom 24.07.2012, S. 1-37)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 111 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)
StörfallV	Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.06.2005 (BGBl. I S. 1598), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 14.08.2013 (BGBl. I S. 3230)
TA Lärm 1998	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBL. S. 503)
TA Luft 2002	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions-schutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBL. S. 511)
TRBA 214	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe, Ausgabe April 2007, Gemeinsames Ministerialblatt Nr. 35 vom 27.07.2007, S. 709-720
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS); Bekanntgabe durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBL)



TRwS	Technische Regel wassergefährdende Stoffe
Umwelt-Schadensanzeige VO	Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196; SGV. NRW. 28), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.10.2014 (GV.NRW S. 679)
UVPg	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490)
VAwS NRW	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe vom 20.03.2004 (GV. NRW. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559 ff.)
VV-VAwS	Verwaltungsvorschriften zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe, Runderlass vom 16.07.2007 (MBI. NRW. S. 434, SMBl. NRW. 770)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.12.2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
VwVfG Bund	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1679, 1708)
VwVfG NRW	Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV. NRW. S. 294)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.07.2016 (BGBl. I S. 1839, 1842)
ZustVU ArbtG	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268) - Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- u. technischen Gefahrenschutzes - Zuständigkeitsverordnung Arbeits- und technischer Gefahrenschutz des Gesetzes vom 27.11.2012
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268)